clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 147/16

Datum: 15. Dezember 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Kontakt: Treasury Frankfurt, T +49 69 211-1 39 99, treasury@eurexclearing.com

Zielgruppe:
- Front Office/Handel
- Middle + Backoffice

Anhang:
Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) zu folgenden Themen:

1. Teilnahme der Eurex Clearing am GC Pooling-Segment zur Absicherung der Effekte, die aus der Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds im Zusammenhang mit Wertpapierkäufen entstehen
2. Handhabung von negativen Repo-Zinsen bei Nichtbelieferung des Repo-Front-Legs

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt. Die Änderungen für beide Punkte treten am **9. Januar 2017** in Kraft.

Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) zu folgenden Themen:

1. Teilnahme der Eurex Clearing am GC Pooling-Segment zur Absicherung der Effekte, die aus der Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds im Zusammenhang mit Wertpapierkäufen entstehen.
2. Handhabung von negativen Repo-Zinsen bei Nichtbelieferung des Repo-Front-Legs

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt. Die Änderungen für beide Punkte treten am 9. Januar 2017 in Kraft.

1. Teilnahme der Eurex Clearing am GC Pooling-Segment zur Absicherung der Effekte, die aus der Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds im Zusammenhang mit Wertpapierkäufen entstehen

Zur Absicherung der Effekte, die resultieren, sobald ein Clearing-Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit Wertpapierkäufen nicht nachkommt, führt die Eurex Clearing eine Regelung ein, der es ihr erlaubt, GC Pooling Übernacht-Transaktionen durchzuführen mittels der Wertpapiere des zahlungspflichtigen Clearing-Mitglieds zu Zwecken des Liquiditätsmanagements.

Kommt ein Clearing-Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung in Wertpapiergeschäften, die von der Eurex Clearing abgewickelt werden, nicht nach und wurden Wertpapiere für das betreffende zahlungspflichtige Clearing-Mitglied angekauft, ist die Eurex Clearing durch die Erweiterung der Clearing-Bedingungen in der Lage, am GC Pooling-Markt teilzunehmen und diese Wertpapiere für eine GC Pooling-Sicherheitengeber-Transaktion zu Zwecken des Liquiditätsmanagements zu verwenden.

Das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied wird nicht von seinen Verpflichtungen befreit. Tätigt die Eurex Clearing aufgrund der Nichtbereitstellung von Geldbeträgen eines Clearing-Mitglieds Geschäfte, wird die Zahlungspflicht am nächsten Geschäftstag fällig.

In allen Marktsegmenten, in denen die Eurex Clearing Abwicklungsdienste anbietet, sind feste Zeitpunkte innerhalb des Abwicklungsfensters definiert. Lässt ein Clearing-Mitglied diesen vorgegebenen Zeitpunkt verstreichen, ohne seine Zahlungspflicht zu erfüllen, hat die Eurex Clearing das Recht, die angekauften Wertpapiere für eine GC Pooling-Sicherheitengeber-Transaktion zu verwenden. Wenn die Eurex Clearing die Entscheidung trifft, eine solche Transaktion abzuschließen, wird die Abwicklung der Transaktion auf den nächsten Geschäftstag verschoben.

In allen Marktsegmenten, in denen die Eurex Clearing Abwicklungsdienste anbietet, findet die Abwicklung im Laufe des Nachmittages bevor der Handel im GC Pooling-Markt abgeschlossen ist, statt. Eurex Clearing hat somit ein ausreichend langes Zeitfenster, um nicht abgewickelte Transaktionen im GC Pooling-Markt abzusichern.

Zur Umsetzung der vorgenannten Änderung wurden die folgenden Vorschriften geändert:

- Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1.2.2 Paragraph 4 der Clearing Bedingungen
- Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1.4.3 Paragraph 3 der Clearing Bedingungen
- Kapitel II Abschnitt 2 Nummer 2.3.1 der Clearing Bedingungen
- Kapitel IV Abschnitt 2 Nummer 2.6 der Clearing Bedingungen
- Kapitel V Abschnitt 2 Nummer 2.1 der Clearing Bedingungen

Diese Änderungen treten am 9. Januar 2017 in Kraft.

2. Handhabung von negativen Repo-Zinsen bei Ausfall des Repo-Front-Legs

Im Repo-Markt hat der Käufer nach Kapitel IV Abschnitt 2.6. lit a) das Recht, den Abwicklungstag des Term-Legs auf den aktuellen Geschäftstag vorzuziehen, falls der Verkäufer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Wertpapiere zum vertraglich festgelegten Front-Leg-Abwicklungszeitpunkt zu liefern. Die Erweiterung der Clearing-Bedingungen ermöglicht eine Kompensation des negativen Repo-Zinses, falls ein solcher vereinbart wurde, sofern die Eurex Clearing in der Lage ist, auch das Rückkaufdatum der Term-Legs des Repo- Verkäufers vorzuziehen. Dem Verkäufer wird der negative Zinsbetrag in Rechnung gestellt und dem Käufer entsprechend gutgeschrieben.

Zur Umsetzung der vorgenannten Änderung wurde die folgende Vorschrift geändert:

- Kapitel IV Abschnitt 2 Nummer 2.6 lit a) der Clearing Bedingungen

Diese Änderung tritt am 9. Januar 2017 in Kraft.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing bis spätestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen.

15 Dezember 2016

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 09.01.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

[…]

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

[…]

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

Transaktionen gemäß diesen Clearing-Bedingungen werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden.

[…]

(4) Transaktionen im Rahmen des Default Management-Prozesses; fehlgeschlagene Abwicklung

(a) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied, einem Clearing-Agenten oder einem Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen Transaktionen aller Transaktionsarten im Rahmen des Default Management-Prozesses der Eurex Clearing AG gemäß nachstehender Ziffer 7.5 abschließen und in das Clearing einbeziehen.

(b) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen Transaktionen aller Transaktionsarten im Rahmen ihrer Verfahren zur Absicherung und zum Management von Liquiditätsrisiken oder sonstigen Risiken, denen die Eurex Clearing AG im Hinblick auf eine fehlgeschlagene Abwicklung von Transaktionen am vorgesehenen Abwicklungstag ausgesetzt ist, abschließen und in das Clearing einbeziehen.

[…]

1.4 Abwicklung von Transaktionen

Sofern die maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten die folgenden Bestimmungen für die Abwicklung von Transaktionen, jeweils ggf. nach erfolgter Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 oder gemäß sonstiger Bestimmungen der Clearing-Bedingungen.

1.4.3 Aneignungsrechte der Eurex Clearing AG

[…]

(2) Aneignungsrecht in Bezug auf bei einer Depotbank außerhalb Deutschlands verwahrte Gutschriften in Wertpapierrechnung

(a) Jedes Clearing-Mitglied oder jedes Basis-Clearing Mitglieds (oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) ermächtigt die Eurex Clearing AG, die von dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten aus Wertpapier-Transaktionen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG im Wege einer Gutschrift auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei einer Abwicklungsstelle gelieferten, im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung ganz oder teilweise für Sicherungszwecke zu verpfänden. Die Verpfändung der Gutschriften in Wertpapierrechnung gemäß Satz 1 erfolgt ausschließlich an eine Abwicklungsstelle.

(b) Das gemäß Absatz (2) (a) durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen Abwicklungsstelle bestellte Pfandrecht erlischt entweder, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege einer Gutschrift an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder den für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) weiterliefert, oder bei Verwertung des Pfandrechts durch Aneignung durch die jeweilige Abwicklungsstelle bei Eintritt eines Sicherungsfalles.

(3) Wenn ein zu belieferndes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied unter der jeweiligen Transaktion zu irgendeinem Zeitpunkt seine fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG für die Lieferung von Wertpapieren nicht erfüllt (für die Zwecke dieser Ziffer 1.4.3 Absatz (3) ein „**Zahlungsverzug**"), ist die Eurex Clearing AG, unabhängig davon, ob die Abwicklung der Transaktion an dem jeweiligen Abwicklungstag technisch noch möglich ist, dazu berechtigt, die Abwicklung der Transaktion mit dem jeweiligen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied

(i) an dem Tag an dem der Zahlungsverzug eintritt sowie

(ii) an jedem der folgenden Abwicklungstag an dem der Zahlungsverzug nicht bei der ersten Abwicklungsmöglichkeit geheilt wurde,

zu verweigern.

Die Eurex Cleairng AG kann Geschäfte, einschließlich Transaktionen, die ins Clearing einbezogen werden, abschließen, um Liquiditätsrisiken oder sonstige Risiken abzusichern oder zu managen, denen die Eurex Clearing AG im Hinblick auf den Zahlungsverzug ausgesetzt ist.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, zu diesem Zweck über die Wertpapiere zu verfügen, die vom lieferpflichtigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf das Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Abwicklungsstelle übertragen (und noch nicht an das ursprünglich zu beliefernde Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied geliefert) wurden, wenn

(i) die Eurex Clearing AG die von ihr geschuldeten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied erfüllt hat und

(ii) die Eurex Clearing AG aufgrund eines Zahlungsverzugs die Abwicklung der Transaktion und Lieferung der Wertpapiere gegenüber dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied abgelehnt hat.

Das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied, das sich in Zahlungsverzug befindet, trägt die Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben, einschließlich etwaiger Kosten der Eurex Clearing AG aus der Absicherung oder dem Management von Liquiditätsrisiken oder sonstigen Risiken, denen die Eurex Clearing AG im Hinblick auf den Zahlungsverzug ausgesetzt ist.

Zur Klarstellung, die vorgenannten Regelungen sollen weder

(i) das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied, das sich in Zahlungsverzug befindet, von seinen Pflichten unter der jeweiligen Transaktion befreien, noch

(ii) die Eurex Clearing AG daran hindern, sonstige ihr zustehende Rechte und Maßnahmen im Hinblick auf den Zahlungsverzug auszuüben, einschließlich der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. einer Beendigung gemäß Ziffer 7.2.1.

[…]

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 09.01.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

[…]

2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Fixed Income Futures-Kontrakte.

2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.3.4 Abs. (2)) und an diesem Tag innerhalb des von der Eurex Clearing AG festgelegten Abwicklungsfensters.

Hierbei werden die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 definiert) über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der betreffenden Abwicklungsstelle festgelegte Konto abgewickelt.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) – (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände (i) im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und (ii) Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto für Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte und (iii) auf dem SIC-Konto für CONF-Futures Kontrakte sicherzustellen.

[…]

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

(Eurex Repo)

Stand 09.01.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

[…]

2.6 Nichtlieferung

(1) Für das Verfahren bei Nichtlieferung gilt Folgendes:

(a) Nichtlieferung am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die der jeweiligen Repo-Transaktionen zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg der Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2 Absatz ~~.~~(2) (a)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder Clearing-Agents, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus der betreffenden Eurex Repo-Transaktion gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Nichtlieferung, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich).

Ist ein negativer Repo-Zins vereinbart worden, entfällt die Berechnung des Repo-Zinses, sofern die Eurex Clearing AG in der Lage ist, das Rückkaufdatum des Term-Leg der betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Transaktion auf den aktuellen Geschäftstag vorzuziehen. Ist eine Vorverlagerung des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag nicht möglich, gilt Satz 2.

Ferner ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich der ~~hierdurch~~ betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieser Eurex Repo-

Transaktion mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf denselben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber ggf. durch die CBF informiert.

Erfüllt ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht nicht bis zu dem in ~~Kapitel IV~~ Ziffer 2.2 Absatz~~.~~ (2) (d) jeweils angegebenen Zeitpunkt, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untertägigen Leistungsverzug. Soweit ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied nicht geliefert hat, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung von EUR 2.000 je nicht belieferter GC Pooling Repo-Transaktion erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied~~-~~ oder Basis-Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten STOXX GC Pooling EUR ON Index („**SGCPON**“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert der zugrunde liegenden GC Pooling-Transaktion bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht.

(b) Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg der Eurex Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2 Absatz~~.~~ (2) (b)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des Clearing-Agents, der im Namen des Basis~~-~~-Clearing~~-~~Mitglieds handelt) verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder des Clearing-Agents, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) zu liefern bzw. im Fall eines ganz oder teilweise nicht erfolgreichen Eindeckungsversuchs einen Barausgleich durchzuführen. Die Eindeckung und der Barausgleich erfolgen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Abweichend von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Absatz~~.~~ (3) (b) (aa) bestimmt sich die Höhe des Barausgleichs anhand des höchsten Preises aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis, (ii) dem Verkaufspreis und (iii) dem Kaufpreis der betroffenen Eurex Repo-Transaktion zuzüglich eines Aufschlags von 300 Basispunkten, aufgelaufener Stückzinsen und des entsprechenden Reposatzes. Im Zusammenhang mit der Nichtlieferung bei GC Pooling Repo-Transaktionen gelten die Regelungen nach Absatz (1) (a)

entsprechend, wobei dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung ein ersatzweise vollzogener Eindeckungsversuch nach Absatz (1) (b) Satz 1 gleichsteht.

[…]

Kapitel V der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

Stand 09.01.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

2.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von FWB-Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist.

(2) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Transaktionen.

(3) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(4) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (3) für girosammelverwahrte Wertpapiere gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an diesem Tag innerhalb des von der Eurex Clearing AG festgelegten Abwicklungsfensters.

[…]
